

Strafarrestes gegen Militärpersonen nicht möglich. Die Besonderheit der Zusammensetzung der zu dieser Straftat Verurteilten (Militärpersonen) bedingt auch, die Erziehungsarbeit bzw. Vollzugsgestaltung entsprechend dieser Besonderheit zu verwirklichen.

In § 252 Abs. 2 StGB ist bestimmt, daß der Strafarrest unter Berücksichtigung des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der Tat vor allem gegen solche Militärpersonen angewandt wird, die aus grober Mißachtung der militärischen Disziplin und Ordnung eine Straftat begehen. Daraus ergibt sich auch die vollzugsgestaltende Bestimmung in Abs. 2. Der Strafarrest wird nach § 252 Abs. 3 StGB für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten ausgesprochen.

Es ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, daß der Vollzug von Strafarrest — wie auch der von Freiheitsstrafen an Militärpersonen — bei militärischer Notwendigkeit durch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen kann (§ 339 Abs. 4 StPO; § 8 Abs. 3 SVWG).

§ 25

Unterbringung der Strafgefangenen

(1) Entsprechend der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts sind unterzubringen:

1. zu Freiheitsstrafe verurteilte Erwachsene in Strafvollzugsanstalten, Strafvollzugskommandos und Strafvollzugsabteilungen;
2. zu Arbeitserziehung Verurteilte in Arbeitserziehungskommandos und Arbeitserziehungsabteilungen;
3. zu Haftstrafe Verurteilte in Strafhaftabteilungen;
4. zu Freiheitsstrafe verurteilte Jugendliche in Jugendstrafanstalten;
5. zu Einweisung in ein Jugendhaus Verurteilte in Jugendhäusern;
6. zu Jugendhaft Verurteilte in Jugendhafteinrichtungen;
7. zu Strafarrest verurteilte Militärpersonen in Militärstrafarrestabteilungen.

(2) Strafgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Verurteilte, die in einer der in Abs. 1 genannten Strafvollzugseinrichtungen untergebracht worden sind.

(3) In den Strafvollzugseinrichtungen sind männliche Strafgefangene von weiblichen getrennt unterzubringen. Im Interesse der Erziehung der Strafgefangenen können weitere Trennungen vorgenommen werden.